

BGer 6B_1108/2018 vom 27. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1108_2018

FR: TF 6B_1108/2018 du 27 novembre 2018

IT: TF 6B_1108/2018 del 27 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Rechtsschriften haben unter anderem die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Da der Beschwerdeführer seine Beschwerdeeingabe nicht unterzeichnet hatte, wurde er mit eingeschriebener Verfügung vom 15. Oktober 2018 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, den Mangel bis zum 26. Oktober 2018 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Der Beschwerdeführer reagierte auf die ihm zugestellte Verfügung nicht. Da er den Mangel innert Frist nicht behoben hat, ist auf seine Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.